

## Merkblatt 13.236 W

### „Wenn es denn passiert“ Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Hier geht es um jemand, den Sie übrigens kennen. Jemand, der sogar recht wichtig ist. Gerade für Sie. **Wir reden nämlich heute – über Sie!**

Sie sind es, der beim städtischen Einkaufsbummel noch schnell vor dem Linienbus über die Straße springen will, dabei aber unglücklich von dessen Außenspiegel touchiert wird. Gar nicht so fest, aber es genügt um ins Straucheln zu kommen und zu stürzen. Das sieht für die Umstehenden zunächst gar nicht so schlimm aus. Erst als Sie liegen bleiben, stellt man fest, dass Sie ausnehmend unglücklich mit dem Kopf aufgeschlagen sind. Es wird ein Schädel-Hirn-Trauma 3. Grades diagnostiziert. Um einen Druckausgleich zu erreichen, werden Sie in ein künstliches Koma versetzt. In diesem Zustand müssen Sie drei Wochen verbleiben.

Und jetzt gehen Sie einmal in sich: **Wer kennt schon für den nächsten Tag Passwörter und Zugangsdaten, wie sie beispielsweise für die grundlegende Kommunikation mit Banken, Versicherungen, Geschäftspartnern etc. heutzutage erforderlich ist?** Kann irgendjemand Ihren Computer zu Hause oder im Betrieb im Bedarfsfall selbständig hochfahren? Wer darf ihre Post entgegennehmen? Wer darf/muss Ihre Rechnungen begleichen, Bargeld oder Schecks entgegennehmen? **Was ist mit Ihrer Wohnung, Ihrem Haus, Ihrem Auto, wenn Sie ggf. monatelang ausfallen?** Wer bestellt das Heizöl und wer kümmert sich um die Steuer? Wer darf für den Unternehmer Verhandlungen führen, dringende Gesellschafterbeschlüsse treffen oder den Jahresabschluss genehmigen? Wer kennt den Code der Alarmanlage? Und wer die wichtigsten Ansprechpartner, die über Ihren Ausfall zu informieren sind?

Antworten Sie jetzt nicht, „**es wird schon jemanden in meinem Umfeld, meinen Ehegatten, meine Kinder, Bruder, Schwester oder halt unseren Prokuristen, geben.**“ **Wenn Sie das denken, unterliegen Sie einem sehr häufigen, dennoch fatalen Irrtum.** Wir kennen zwar im Deutschen Recht die gesetzliche Verwandtenerbfolge, **nicht aber einen gesetzlichen Automatismus, wonach Ehegatten oder volljährige Kinder die Vertretung übernehmen!** Nur die Eltern haben gegenüber dem **minderjährigen Kind** das Recht der Personen- und Vermögenssorge. Umgekehrt aber, also als Kind für die Eltern und generell für einen Volljährigen, dürfen Angehörige nur **in zwei Fällen handeln:** 1. entweder aufgrund einer **Vorsorgevollmacht** oder 2. als **gerichtlich bestellter Betreuer.**

Und selbst bei der Betreuerbestellung gibt es keinen Automatismus zugunsten von Angehörigen. Treiben wir das Eingangsbeispiel noch weiter. Der kleine Unfall zeigt leider nachhaltigere Wirkung: Sie werden geistig nie mehr ganz „der Alte“. Dürfen jetzt die Verwandten kraft Gesetzes handeln? **Nein. Gemäß § 1896 BGB wird nun eben das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellen.** Dabei wird es in erster Linie auf Eignung achten. Und das kann ganz schnell – beispielsweise bei Wiederverheiratungen, zerstrittenen Abkömmlingen oder Interessenkonflikten (der wenig zuverlässige Erbe als Betreuer) – zu einem völlig Fremden führen, der dafür aber fachlich versiert und gegenüber allen Beteiligten unvoreingenommen ist. Gerade bei Unternehmern wird das Gericht, in deren wohlverstandenen Interesse, bei der Betreuerauswahl fachliche Eignung und Neutralität des Betreuers vermeintlicher Nähe vorziehen. Also: Stellen Sie sich vor, in Ihrer Familie oder in Ihrem Unternehmen gibt in wenigen Monaten ein Ihnen heute völlig Fremder in Ihrem Namen „den Takt“ an.

Wichtig ist daher, sich den Absatz 2 dieses § 1896 BGB anzuschauen.

Dieser lautet: **„Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, (...) ebensogut wie durch einen Betreuer besorgt werden kann“.** Deshalb müssen Sie eine Vorsorgevollmacht haben, damit der bevollmächtigte Vertreter diese dem Betreuungsgericht vorlegen kann, um zu zeigen, dass eine Betreuung (noch) nicht erforderlich ist. Hilft aber auch dies nicht weiter, so gilt § 1897 Abs. 4 BGB: **„Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft.“**

Es sollte also deutlich geworden sein, warum es für Sie, Ihre Angehörigen und ggf. Ihr Unternehmen einmal von fundamentaler Bedeutung sein kann, dass Sie vorab festgelegt haben, wer im Bedarfsfall, auf welche Art, für sie handeln darf.

Passen Sie bis dahin gut auf sich auf!

**Handeln Sie noch heute nicht erst später, wenn es zu spät ist.**